

Satzung der "Kulturfreunde Heuchling"

(Fassung vom 26.04.02 – geändert am 19.12.2007 - geändert am 07.02.2014)

§1

Name, Zweck, Ziele und Aufgaben

1. Der Verein trägt den Namen „Kulturfreunde Heuchling“, hat seinen Sitz in Lauf-Heuchling. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Namen „Kulturfreunde Heuchling e.V.“ Die postalische Adresse des Vereins ist die des jeweiligen Vorsitzenden.
2. Der Verein „Kulturfreunde Heuchling“ ist ein Zusammenschluss kulturinteressierter Bürger/innen und verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Zweck des Vereins ist es alte dörfliche Bräuche, Sitten und Traditionen weiter mit Leben zu erfüllen, die Dorfgemeinschaft zu erhalten, zu fördern und weiter auszubauen sowie die fränkische Heimatkultur zu pflegen und diese, vor allem für die kommenden Generationen zu erhalten.
4. Der Satzungszweck wird verwirklicht, beispielsweise mit der Durchführung heimatkundlicher und heimatkultureller Vorträge, Wanderungen, Führungen und Exkursionen, Erstellung von Dokumentationen wie z.B. Recherche und Erstellung eines Verzeichnisses der in den beiden letzten Weltkriegen gefallenen und vermissten Dorfbewohner und Mitgestaltung einer Ehrentafel am örtlichen Denkmal; Fassung der im Ortsbereich liegenden Wasserquellen zu Brunnen, deren kartographische Erfassung und Vorbereitung eines „Brunnen-Wanderweges“; Mitgestaltung und Unterstützung ortsspezifischer Veranstaltungen wie jährliches Abbrennen eines traditionellen Oster- und Sonnwendfeuers, Schmücken des Ortes mit fränkischen „Busch'n“ an der örtlichen Kirchweih; Planung, Organisation und Durchführung eines jährlichen ökumenischen Feldgottesdienstes; Planung und Durchführung von gesellschaftlichen Veranstaltungen für die gesamte Dorfgemeinschaft wie offenes Musikantentreffen, offenes Wirtshaussingen, Gastspielaufführungen von Volksbühnen, Volksmusikgruppen etc.; Jugendarbeit wie heimatkundliche Malwettbewerbe, jährliches Drachenfest, Kartoffelfeuer etc.
5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden..
8. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Lauf a.d. Pegnitz, die es unmittelbar und ausschließlich gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken im Stadtteil Heuchling zuführt.
9. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Mitgliedschaft

1. Mitglied der „Kulturfreunde Heuchling“ kann jede natürliche Person werden, die sich mit den Zielen und gestellten Aufgaben identifiziert und bereit ist, an dem Erreichen dieser Ziele und Erledigung der gestellten Aufgaben mitzuwirken.
2. Die Aufnahme als Mitglied erfolgt über schriftliche Antragstellung mittels Aufnahmeformular.
3. Höhe und Zahlung des Beitrages für Einzel- bzw. Familienmitgliedschaften wird im Aufnahmeantrag bzw. der Beitrittserklärung zum Verein geregelt.

§3

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds.
2. Die Mitgliedschaft kann durch eingeschriebenen Brief zum Ablauf des Kalenderjahres gekündigt werden. Diese Kündigung muss dem Vorstand zugestellt werden.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, sofern ein wichtiger Grund vorliegt (Verstoß gegen die Satzung oder Beschlüsse des Vereins, Zahlungseinstellung, unehrenhaftes Verhalten).
4. Mit dem Beschluss über den Ausschluss gilt die Mitgliedschaft als beendet. Das ausgeschlossene Mitglied hat bis zu diesem Zeitpunkt voll und ganz seine Verpflichtungen dem Verein gegenüber zu erfüllen.

§ 4

Organe

Organe der „Kulturfreunde Heuchling“ sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§ 5

Der Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

1. dem Vorsitzenden
2. dem Stellvertreter des Vorsitzenden
3. dem Schatzmeister
4. dem Schriftführer

Der Vorsitzende ist gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied berechtigt den Verein rechtsgültig zu vertreten.

Die Vorstands-Mitglieder werden durch die Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand gibt sich seine Geschäftsordnung selbst.

Der Vorstand darf Beisitzer in die Vorstandschaft berufen, diese sind jedoch in der Vorstandschaft nicht stimmberechtigt und dürfen den Verein nicht vertreten.

§ 6

Mitgliederversammlung

Die Mitglieder der „Kulturfreunde Heuchling“ versammeln sich an jedem 2.Freitag des Monats zu einem „Kulturfreunde-Treff“. Dieser „Kulturfreunde-Treff“ steht allen Mitgliedern und auch Nichtmitgliedern offen.

Im Jahr soll mindestens einmal eine ordentliche Hauptversammlung stattfinden und zwar im I.Quartal des Kalenderjahres. Sie wird durch den Vorstand drei Wochen vorher durch einfaches Anschreiben der Mitglieder einberufen.

Sie hat folgende Aufgabe:

1. Entgegennahme und Genehmigung des Geschäfts- und Kassenberichtes über das abgelaufene Kalenderjahr.
2. Entlastung des Vorstands; diese ist von den Revisoren zu beantragen.
3. Wahl eines neuen Vorstands, falls der Vorstand 2 Jahre im Amt ist.
4. Die amtierenden Revisoren sorgen für die Wahl neuer Revisoren für das kommende Jahr, wobei eine Wiederwahl möglich ist.
5. Satzungsänderung

Über alle Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses wird vom Schriftführer bzw. bei dessen Abwesenheit, von dem vom Vorstand beauftragten Protokollführer unterschrieben.

§ 7

Abstimmung

Sofern das Gesetz oder die Satzung nicht entgegensteht, werden alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder wirksam. Soll eine Abstimmung geheim erfolgen, müssen mindestens 5 Mitglieder einen entsprechenden Antrag stellen. Auch der Versammlungsleiter kann bestimmen, dass eine Abstimmung geheim erfolgen soll. Wahlen müssen geheim durchgeführt werden.

§ 8

Außerordentlicher Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand kann von sich aus eine außerordentliche Mitgliederversammlung drei Wochen vorher durch einfaches Anschreiben der Mitglieder unter Benennung des Grundes einberufen.
2. Eine außerordentliche Versammlung muss von ihm einberufen werden, wenn mindestens 1/10 der Mitglieder einen schriftlich begründeten Antrag stellen.

Zu dieser außerordentlichen Mitgliederversammlung sind drei Wochen vorher durch einfaches Anschreiben, unter Nennung des Grundes, die Mitglieder einzuladen.

§ 9

Satzungsänderung

Anträge auf Änderung der Satzung können vom Vorstand oder von mindestens 5 Mitgliedern in schriftlicher Form gestellt werden. Der Antrag ist mindestens 4 Wochen vor der Versammlung beim

Vorstand schriftlich einzureichen. Eine Satzungsänderung bedarf einer schriftlichen Einladung zu einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung. Dem Antrag ist stattzugeben, wenn in der Mitgliederversammlung zweidrittel der anwesenden Mitglieder zustimmen.

§ 10
Wahlordnung

Alle 2 Jahre wird der Vorstand neu gewählt. Der amtierende Vorstand darf für die Neuwahlen Vorschläge unterbreiten, jedoch muss dieser vorher einen Wahlleiter aus den anwesenden Mitgliedern einsetzen. Ab diesem Zeitpunkt übernimmt der Wahlleiter die Verantwortung und die Durchführung der Wahl, vom Aufnehmen der Kandidaten bis zur Auszählung der Stimmen. Dazu kann der Wahlleiter noch weitere Wahlhelfer berufen.

Der Wahlleiter hat dann den neu gewählten Vorstand bekannt zu geben und die weitere Tagesordnung dem neuen Vorstand zu überlassen.

Die Wahlen müssen schriftlich und im Geheimen stattfinden, wenn mehr als 1 Kandidat für ein Amt zur Wahl ansteht.

Wird ein Wahlleiter oder Wahlhelfer als Kandidat vorgeschlagen und diese würden eine Wahl annehmen, so muss ein neuer Wahlleiter oder Wahlhelfer gestellt werden.

Heuchling, 07.02.2014

.....
.....
.....
.....